



## Bundesministerium des Innern

### **Bekanntmachung zu § 2 Absatz 4 der Beschäftigungsverordnung über die Mindestgehälter für die Blaue Karte EU**

**Vom 15. Dezember 2015**

Gemäß § 2 Absatz 4 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) gibt das Bundesministerium des Innern folgende Mindestgehälter für die Blaue Karte EU nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 1 BeschV für das Jahr 2016 bekannt:

Das Mindestgehalt für die Blaue Karte EU beträgt nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2016 in Höhe von jährlich 49 600 Euro.

Das Mindestgehalt für die Blaue Karte EU für Mangelberufe beträgt nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BeschV 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2016 in Höhe von jährlich 38 688 Euro.

Berlin, den 15. Dezember 2015  
M I 3 - 21002/29#1

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag  
Conradt

---